

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

51. Jahrgang
Heft 3 – März 2010
– Auszug –
Autor: Walter Vogts

Praxishandbuch Versorgungsausgleich

Von Rentenberater Martin Reißig, 1. Auflage 2009, 582 Seiten, kartoniert, Preis 49,00 Euro, Deutscher Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1070-7

Als die frühzeitige Verlagsankündigung mit dem Arbeitstitel „*Der Versorgungsausgleich: Die Auswirkungen der Strukturreform 2009*“ bekannt wurde, konnte man kaum vermuten, dass letztlich ein Werk vorgelegt wird, das ganz zu Recht als Praxishandbuch bezeichnet werden kann und muss.

Den Versorgungsausgleich anlässlich von Ehescheidungen gibt es seit 1977 als ein Rechtsgebiet, in dem sich nur (noch) wenige Experten auskennen. Verständnis für die grundlegenden Zusammenhänge hat man in der Vergangenheit kaum vermitteln und auch nicht erwarten können.

Zum 1.9.2009 wurden nun der Versorgungsausgleich als solcher und das dazugehörige familiengerichtliche Verfahren grundlegend reformiert. Der Gesetzgeber nutzte seine Chancen, klarer und verständlicher zu formulieren, und ferner durch Zusammenfassung im Versorgungsausgleichsgesetz nach dem Motto „So einfach wie möglich, aber nicht einfacher“.

Der Autor ist Rentenberater und Gutachter für den Versorgungsausgleich. Seine langjährige Erfahrung mit der Materie scheint die unerlässliche Voraussetzung dafür gewesen zu sein, nicht nur den Gesetzestext souverän und präzise zu erläutern (Teil A), sondern auch die einzelnen Versorgungssysteme anhand von Abbildungen und Musterberechnungen zu beschreiben (Teil B) mit dem ausdrücklich erklärten Ziel, Auskünfte der Versorgungsträger überprüfen zu können. Wertetabellen, Checklisten und eine Urteilssammlung sind ganz auf die Praxiserfordernisse sorgfältig begrenzt (Teil C).

Nur in seltenen Fällen fällt ein einziges Versorgungssystem pro Scheidung in den Versorgungsausgleich: Rentenversicherung, versicherungsförmige Anwartschaften, Beamtenversorgung, berufsständische und betriebliche Versorgungen sowie Zusatzversorgungen sind allesamt praxispflichtig mit ihren jeweiligen Besonderheiten dargestellt. Begriffserläuterungen und hervor gehobene Merksätze sind einprägsam und verständlich, die grafische Darstellung der Beispiele erleichtern den Umgang mit der schwieriggebliebenen Materie ebenso wie die behutsam verwendeten Fußnoten. Der Wichtigkeit wegen ist ein besonderes Kapitel den erweiterten Regelungsbefugnissen der Ehegatten gewidmet mit ihren Möglichkeiten, Inhalten und Grenzen von Vereinbarungen.

Der Autor weist praxispflichtig darauf hin, wann Rentenberater und Aktuarien „hilfreich und unverzichtbar“ sind, um den anwaltlichen Berater zu unterstützen. Er vermutet, dass es für Rechtsanwälte zu zeitintensiv und zu haftungsträchtig sei, gestaltende Vereinbarungen auszuarbeiten, und dass daher nur vermögende Parteien die neuen Spielräume nutzen. Ich sehe das anders. Gerade das Praxishandbuch zeigt, wie notwendig die „Vernetzung“ von Scheidungsanwälten mit Rentenberatern und Aktuarien ist – wer sonst hilft zum Beispiel bei der Ermittlung und Prüfung von korrespondierenden Kapitalwerten der Anrechte der Betroffenen?

Anwälte, Rentenberater, Aktuarien, Versicherungsberater und die Verantwortlichen der Versorgungsträger werden das Handbuch sicher gerne nutzen. Sie werden alsdann leichter miteinander über Begrifflichkeiten und Lösungsansätze in einem für die Bürger sehr sensiblen Rechtsbereich sprechen.

Walter Vogts